

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

1. Die verschiedenen Regelungen, die unser Land in den letzten Jahrzehnten in der Frage des Kriegsmaterialexports ins Ausland immer wieder getroffen hat, sind ein interessantes Beispiel dafür, wie ein neutraler Staat die ihm vom Neutralitätsrecht gewährten Rechte aus eigenem Entschluss nicht nur einschränkend interpretiert, sondern in ihrer praktischen Gültigkeit sogar eingeengt hat. Das materielle Neutralitätsrecht (Artikel 7 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges) entbindet den neutralen Staat sogar im Krieg (also erst recht im Frieden) ausdrücklich von der Verpflichtung «Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern». Die von Gegnern der Kriegsmaterialausfuhr nicht selten ins Feld geführte *neutralitätsrechtliche* Begründung eines Verbotes ist deshalb falsch.

Dagegen hat die Schweiz aus andern Gründen, wie solchen der Humanität, der Ethik im Völkerleben u. a. aus freiem Entschluss bisher eine *Neutralitätspolitik* gehandhabt, die eine erhebliche Einschränkung der ihr rechtlich zustehenden Kompetenzen bedeutet haben. In den von unserem Land verfügten Beschränkungen des freien Exports von Kriegsmaterial liegt ein freiwilliger Verzicht auf bestehendes Recht, der kennzeichnend ist für die von der Schweiz befolgte, vorsichtige Handhabung des Neutralitätsrechtes. Es ist notwendig, diese Feststellung zu machen. Kein anderer Staat hat einen Rechtsanspruch auf die einschränkende Handhabung des Neutralitätsrechtes seitens des Neutralen. Die von ihm gehandhabte Praxis kann, auch wenn sie dauernd angewendet wird, nicht ohne weiteres als gültiges Gewohnheitsrecht angesprochen werden.

2. Die von der Schweiz in der Kriegsmaterialausfuhrfrage getroffenen Regelungen, die, wie gesagt, eine schrittweise immer stärkere Einschränkung unserer Ausfuhrvorschriften gebracht haben, sind regelmässig von irgend einem äussern Ereignis, einem Krieg, einem besondern Vorfall oder einer «Affäre» ausgelöst worden. Dementsprechend waren sie